

Beschluss Grosser Gemeinderat

2017-26 Interpellation der FDP/glp-Fraktion betr. "Sportstättenplanung" (2016/15); Beantwortung

Traktandum 26, Sitzung 1 vom 27. Januar 2017

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 2. Dezember 2016 reichte die FDP/glp-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Sportstättenplanung" (2016/15) ein.

Begehren

"Wir reichen Ihnen - zuhanden des Gemeinderats die nachfolgende Interpellation ein. Wir erwarten, dass er diese Interpellation gemäss Art. 32 unserer Geschäftsordnung an der nächsten Sitzung des GGR schriftlich beantwortet:"

Ausgangslage

„In Steffisburg besteht heute ein grosser Bedarf an Freianlagen (z.B. Rasenspielfelder) und Sporthallen. Die bestehende Sportinfrastruktur für den Schulbetrieb und die Vereine ist nachgewiesenermassen nicht ausreichend" (Zitat aus dem Erläuterungsbericht zu dem vom 2. September bis 3. Oktober 2016 durchgeführten Mitwirkungsverfahren). Dem Erläuterungsbericht ist ferner zu entnehmen, dass - aufgrund des grossen Bedarfs - auch eine Dringlichkeit bezüglich der Umsetzung von Massnahmen besteht. Wir stimmen dieser Bedarfs- und Dringlichkeitsanalyse vollumfänglich zu. Bezüglich der vom Gemeinderat, nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens, geplanten weiteren Schritte stellen sich jedoch Fragen. Insbesondere zweifeln wir daran, dass das vom Gemeinderat geplante weitere Vorgehen geeignet ist, den anerkannten Bedarf an Freianlagen möglichst umgehend zu decken.

Gestützt auf diese Ausgangslage und aufgrund unserer Zweifel ersuchen wir den Gemeinderat von Steffisburg um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

- 1. Ist der Gemeinderat der Auffassung, dass die Umsetzung gemäss dem von Gemeinderat vorgelegten Konzept nur dann schnell und „störungsfrei" erfolgen kann, wenn das Land, auf welchem das Konzept umgesetzt werden soll, auch verfügbar ist?*
- 2. Ist der Gemeinderat unserer Auffassung, dass die Gemeinde somit insbesondere auf eine Unterstützung der Familie mit Landhauptbesitz, welche (geschätzt) über 80 Prozent des benötigten Lands zur Verfügung stellen müsste, angewiesen ist?*
- 3. Verfügt der Gemeinderat über Zusicherung der Familien mit Landhauptbesitz, das gemäss Konzept benötigte Land zur Verfügung zu stellen oder ist der Gemeinderat der Auffassung, dass die Grundbesitzer eine solche Zusicherung abgeben werden.*
- 4. Ist der Gemeinderat der Auffassung, dass das heute vom Gemeinderat favorisierte Konzept auch gegen den Widerstand der Landbesitzer umgesetzt werden kann?*
- 5. Ist der Gemeinderat der Auffassung, dass er die Familie mit Landhauptbesitz im Notfall auch enteignen will? Falls diese Frage bejaht wird: Will der Gemeinderat die Abstimmung über die Zonenplanänderung somit auch zu einem Plebiszit über die Enteignung der Familie mit Landhauptbesitz erheben?*
- 6. Stimmt der Gemeinderat unserer Auffassung zu, dass die Abstimmung über eine Zonenplanänderung, welche auch den klaren Willen der Gemeinde zur Enteignung eines Mitbürgers beinhaltet, einerseits das Potential hat, politische Widerstände in unserem Dorf auszulösen und unser Dorf „zu spalten" sowie andererseits - aufgrund der zu erwartenden rechtlichen Widerstände gegen die Umzonung und gegen die Enteignung - das grosse Risiko in sich trägt, dass das Sportplatzkonzept über viele Jahre nicht umgesetzt werden kann?*
- 7. Ist der Gemeinderat der Auffassung, dass ein allfällig notwendiges Enteignungsverfahren erfolgreich durchgeführt werden kann? Sind dem GR ähnlich gelagerte Enteignungsverfahren bekannt und wie sind diese verlaufen?*
- 8. Kann der Gemeinderat bestätigen, dass mit der Bürgergemeinde Steffisburg eine verbindliche vertragliche Vereinbarung besteht, wonach die Bürgergemeinde Steffisburg Landreserven, welche an den Sportplatz Eichfeld angrenzen, für die Umsetzung des Konzepts zur Verfügung stellen könnte und auch zur Verfügung stellen würde?*

Falls diese Frage bejaht wird: weshalb will der Gemeinderat das Freianlagekonzept nicht auf dem verfügbaren Land der Burgergemeinde Steffisburg umsetzen?

9. *Ist der Gemeinderat willens, die latenten Landfragen in der Planung soweit miteinzubeziehen, dass der vorgeschlagene Fahrplan (2020) zum Erstellen einer Sporthalle und mindestens eines Rasenfeldes eingehalten werden kann?*

Gemäss dem veröffentlichten Mitwirkungsbericht plant der Gemeinderat, die öffentliche Auflage im Februar 2017 durchzuführen. Deshalb muss unsere Interpellation zwingend in der Januar-Sitzung 2017 beantwortet werden."

Stellungnahme Gemeinderat

Einleitend hält der Gemeinderat die Chronologie der Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern fest.

Jahr 2011

Bereits am 4. April 2011 wurde mit dem betroffenen Grundeigentümer zum ersten Mal über den Landbedarf für ZöN der Gemeinde Steffisburg diskutiert. Es handelte sich um einen Austausch, bei welchem die Herausforderungen der Gemeinde aufgezeigt und erste Absichten des Grundeigentümers zur zukünftigen Nutzung und Entwicklung des Landes aufgenommen wurden. Auf die Aufführung von weiteren Gesprächen vor 2011 wird hier verzichtet.

Jahr 2014

Nach erhöhtem politischen Druck und einer "verregneten" Rasensaison 2012/2013 entschied der Gemeinderat ein Konzept für Freianlagen und Sporthallen (inkl. Bedarfsermittlung und Standortevaluation) in Auftrag zu geben. Die Arbeiten wurden im Februar 2014 aufgenommen. Das Konzept lag im Spätherbst 2014 vor. Die drei Grundeigentümer (u.a. die Familie mit Landhaupteigentum am 7. November 2014) wurden über die Resultate Ende 2014 orientiert. Anlässlich dieser Sitzungen wurde der Masterplan präsentiert und die Inhalte der öffentlichen Präsentation vom 3. Dezember 2014.

Zum ersten Mal wurden die konkreten Massnahmen aus dem Konzept allen kommuniziert. Die Massnahmen wurden in drei Phasen wie folgt eingeteilt:

Innerhalb von zwei Jahren

- Umgestaltung Rasenspielfelder (Erlen),
- Studie zu Sportzentrum (Städtebauliche Machbarkeitsstudie),
- Sanierung der vorhandenen Rasenspielfelder (Schönau und Eichfeld),
- Optimierte Platzmanagement,
- Einzonung ZöN-Flächen "Schönau" mit Aus- und Umzonungen alte ZöN-Flächen (a.d. infolge Moratorium).

Innerhalb von fünf Jahren

- 1 bis 2 Rasenspielfelder als Ersatz (z.B. bei Aufgabe Sportplatz Eichfeld infolge Überbauung),
- Dreifach-Sporthalle,
- Sanierung/Ersatz bestehende Leichtathletikanlagen,
- Zugang zu Spielwiesen und Hallen.

Innerhalb von zehn bis fünfzehn Jahren

- Sanierung bestehende Hallen,
- Realisierung Mini-Spielfeld,
- 1 Rasenspielfeld (wenn z.B. innerhalb von fünf Jahren nur ein Ersatz realisiert wird).

Zudem wurde festgehalten, dass die betroffenen Grundeigentümer (u.a. auch Familie mit Landhaupteigentum) orientiert sind, die Gemeinde über kein Grundstück verfügt und kein bestehender Standort genügend ZöN-Fläche aufweist, weshalb eine Einzonung nötig sei.

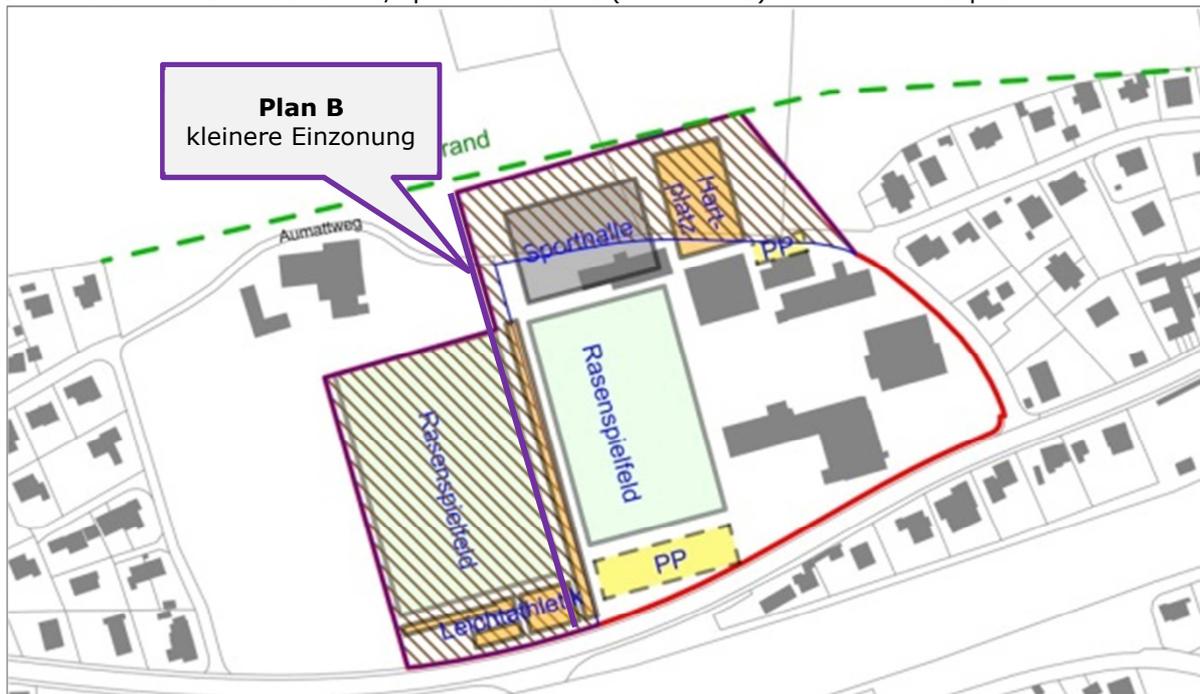
Der Masterplan mit mehreren Einzonungsphasen (1. ZöN westlich oder nördlich der ZöN Schönau; 2. Aufzonierung Eichfeld in Zone mit Planungspflicht – Bauzone; 3. Weitere Einzonungen um die neue Siedlungsgrenze zu definieren) wurde vorgestellt. Die raumplanerischen Auflagen des Kantons, die Reduktion der Fruchtfolgeflächen und des Landschaftsschutzgebiets sowie die fehlende Verfügbarkeit des Grundeigentums (einvernehmliche Lösung versus übergeordneter Entscheidung) wurden als Herausforderungen deklariert.

namentlich auch das Parlament kaum bereit wären, eine Enteignung einleiten zu lassen. Bei den Meilensteinen wurde die Klärung des Grundeigentums auf 2016 und die Folgejahre terminiert.

Wiederum wurde im Voraus zur öffentlichen Information via Medien (die IG Pro Schönau und die betroffenen Grundeigentümer wurden direkt orientiert) die Familie mit Landhauptbesitz am 6. Mai 2015 anlässlich einer Sitzung im Gemeindehaus ins Bild gesetzt.

Basierend auf der Vernehmlassung und dem Masterplan lancierte die Gemeinde im Herbst 2015 die Machbarkeitsstudie. Diese musste Lösungsansätze enthalten, welche die Auflagen des AGR und die kritischen Stimmen aus der Vernehmlassung gebührend berücksichtigten. Am 4. August 2016 wurde der Landhauptbesitzer wiederholt besucht und über die Resultate der Machbarkeitsstudie informiert.

Ihm wurden die zwei Varianten, sprich Variante I (inkl. Plan B) und Variante II präsentiert und erläutert.



Variante I



Variante II

Zudem wurden die konkreten Schritte zum Planerlassverfahren erklärt. Seine Reaktion war wie folgt: Ein Rasenspielfeld vor dem Bauernhaus (entlang der Zugstrasse) komme nicht in Frage. Er würde die entsprechenden Rechtsmittel im weiteren Verfahren ergreifen.

Jahr 2016

Am 16. August 2016, respektive am 17. August 2016 fanden die Orientierungen der Parteispitzen und der Fraktionen, respektive der direkt betroffenen Vereine statt. Am 31. August 2016 wurde abschliessend die Öffentlichkeit über die Absichten zum Planerlassverfahren informiert. Wie den präsentierten Folien entnommen werden kann, wurde die Bevölkerung in Kenntnis gesetzt, dass die Gemeinde nach wie vor nicht über das Grundeigentum (dies belegen die Folien Nrn. 39 bis 41) verfügt und dass allenfalls auch das zweite Rasenspielfeld (vor dem Bauernhaus des Landhaupteigentümers) erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden könnte, wenn überhaupt. Mit den bestehenden (noch zu sanierenden und aufzuwertenden) Freianlagen Schönau und Eichfeld würden der FC Steffisburg und der HC Steffisburg über zwei Normfelder (war auch bisher die Zielsetzung) bereits verfügen. Mit der Veranstaltung wurde gleichzeitig die Mitwirkung eingeleitet und gestartet.

Die Mitwirkungsphase konnte positiv abgeschlossen werden. Zwei von drei Grundeigentümern äusserten sich gegen die Einzonung (egal ob Variante I, Plan B oder Variante II).

Auf die Fragen der Interpellation "Sportstättenplanung" der FDP/glp-Fraktion vom 2. Dezember 2016 wird konkret wie folgt Stellung bezogen:

- 1) Wie bereits anlässlich jeder öffentlichen Informationsveranstaltung kommuniziert, gibt es für die Realisierung des Konzepts, resp. der Freianlagen, der Dreifachhalle und der Leichtathletikanlagen noch verschiedene Hürden zu nehmen. Die Verfügbarkeit des Landes ist nur ein Faktor. Zuerst müssen das Parlament und die Stimmberechtigten entscheiden, ob aus raumplanerischer Sicht eine (neue) Ergänzung der Zone für öffentliche Nutzung "Schönau" sinnvoll ist und genehmigt werden soll. Wird dies durch beide Gremien bejaht, braucht es abschliessend die Zustimmung des AGR. Das AGR wird auch vorgängig definieren müssen, ob das Landschaftsschutzgebiet reduziert werden kann und ob die Reduktion der Fruchtfolgeflechte ohne oder mit Kompensation akzeptiert wird.

Sollte die Einzonung vollzogen werden können, werden die Grundeigentümer in ihrer heutigen Nutzung (Landwirtschaftliche Bewirtschaftung) nicht beeinträchtigt. Ohne Einzonung könnte auch kein Rasenspielfeld oder eine Dreifachhalle realisiert werden, da die bestehende Zone "Landwirtschaftsland" keine solchen Nutzungen zulässt. Mit den drei betroffenen Grundeigentümern müssten daher konkrete Verhandlungen über das Grundeigentum geführt werden.

Bereits am 3. Dezember 2014 im Rahmen der Präsentation des Masterplans und am 23. Juni 2015 bei der Präsentation der Vernehmlassungseingaben wurde öffentlich kommuniziert, dass das Projekt grosse Hürden zu nehmen hat, zu welchen auch die Klärung des Grundeigentums gehört. Es wurden jeweils die Fragen in den Raum gestellt, ob ein Kauf, ein Abtausch, ein Baurecht oder gar eine Enteignung durch die entscheidungskompetenten Organe dereinst auch tatsächlich vollzogen würden, sei fraglich. Der Gemeinderat betonte immer wieder, er strebe klar eine einvernehmliche Lösung für alle an. Diese Aussage wurde auch an den Höchhus-Gesprächen vom 16. August 2016 und an der letzten öffentlichen Informationsveranstaltung zum Start der Mitwirkung am 31. August 2016 klar kommuniziert. Dies verbunden mit dem Risiko, dass über eine längere Zeit auch keine Einigung erzielt werden könnte.

Es wurde aufgezeigt, dass Klarheit darin besteht, einerseits das Eichfeld wie geplant zu einem vollwertigen Rasenspielfeld auszubauen und dass in der Schönau mit einer ersten Einigung über rund 4'100 Quadratmeter (entspräche dem Plan B der Variante I) die Dreifachhalle und ein vollwertiges Rasenspielfeld (z.B. Kunstrasen HC Steffisburg auf Normfeld FC Steffisburg) realisiert werden könnte. Diese Umsetzung würde bereits eine bedeutende Entlastung für alle bedeuten.

- 2) Ja, wir sind bei jeder Einzonung, respektive bei jeder baulichen Entwicklung, auf mindestens einen Grundeigentümer angewiesen. Solange das betroffene Land in der Landwirtschaftszone (Nicht-Bauland) liegt, können wir ohnehin nichts umsetzen. Das ist unser Dilemma. Auf die Frage der Einzonung können uns nur die Stimmberechtigten im Rahmen einer Gemeindeabstimmung eine verbindliche Antwort geben.
- 3) Der Gemeinderat verfügt über keine Zusicherung. Ob eine solche zukünftig abgegeben wird und vor allem unter welchen Bedingungen kann heute noch nicht gesagt werden. Während den Gesprächen mit den Grundeigentümern wurde signalisiert, dass das Land nicht abgegeben wird. Teilweise wurde ein Landabtausch ins Spiel gebracht. Sobald über das Einzonungsthema rechtsverbindlich entschieden ist, kann über konkrete Werte diskutiert werden. Der Gemeinderat hat immer in Aussicht gestellt, dass ein Kauf, ein Realersatz oder auch ein Baurecht möglich wäre.
- 4) Der Gemeinderat wollte und will nach wie vor eine einvernehmliche Lösung für alle. Eine Enteignung wurde bisher nie angedroht! Dieses rechtsstaatliche Instrument wurde nur in den Raum gestellt, da dieses bereits auch in der Bevölkerung von Beginn an diskutiert wurde, ohne dass es der Gemeinderat als Option in Betracht zog.
- 5) Diese Frage muss abschliessend das Parlament beantworten, indem es die Abstimmungsbotschaft und somit auch die Inhalte und Elemente der Vorlage den Stimmberechtigten beantragen wird. Der Gemeinderat als Planungsbehörde kommunizierte bisher klar, dass die Einzonung noch nichts mit der Klärung des Grundeigentums oder gar einer Enteignung zu tun hat. Diese beiden Sachverhalte wurden bisher getrennt, da der Gemeinderat auch eine einvernehmliche Lösung wollte/will. Der Gemeinderat beabsichtigt kein Plebiszit¹ über die Enteignung, obschon mit der Einzonung diese Frage auch verbindlich oder unverbindlich geklärt werden könnte.
- 6) Die Auffassung der FDP/glp-Fraktion kann nachvollzogen werden. Der Gemeinderat beabsichtigt einerseits keine Enteignung, andererseits will er ein Projekt realisieren, welches für zukünftige Generationen steht. Es kann somit nicht in seinem Interessen liegen, dass die Abstimmung zur Einzonung abgelehnt und das Dorf dadurch möglicherweise gespalten wird. Wichtig ist folgende Botschaft: Wir brauchen das Bekenntnis unserer Bevölkerung bzw. der Stimmberechtigten, dass wir über genügend Flächen für öffentliche Nutzungen (ZÖN) am richtigen Standort verfügen.
- 7) Als Beitrag zur Objektivierung des emotionalen Themas können folgende Punkte festgehalten werden, welche auch durch das Büro, welches die Gemeinde juristisch begleitet, beantwortet wurden: Mit der Einzonung zu einer Zone für öffentliche Nutzung ist das Enteignungsrecht de facto gegeben. Ein ähnlich gelagertes Verfahren wurde im Kanton Bern im Jahr 2013 durchgeführt, bei welchem der Enteig-

¹ Plebiszit: Der Ausdruck Plebiszit umfasst jegliche Formen der Sachabstimmung, unabhängig davon, wer diese initiiert hat (Bevölkerung, Parlament, Regierung), ob sie verbindlich oder lediglich empfehlend ist, worauf sich die Abstimmung bezieht (Verfassung, Gesetz oder Verwaltungsakt), oder auf welcher politischen Ebene (Kommune, Bundesstaat, Gesamtstaat, Supranational) sie stattfindet. Quelle: wikipedia.org

nung stattgegeben wurde. Der entsprechende Verwaltungsgerichtsentscheid liegt vor. Grundsätzlich beabsichtigt der Gemeinderat kein Enteignungsverfahren durchzuführen.

- 8) Die Frage kann mit "Ja" beantwortet werden. Der Gemeinderat hat diesen Standort bereits mehrmals beurteilt. Letztmals wurde der Standort durch die Machbarkeitsstudie geprüft und als nicht "Bester Standort" eingestuft. Mit einer möglichen Einzonung würde ein deutlich grösserer Teil des Landschaftsschutzgebietes reduziert. Zudem sprechen verschiedene städtebauliche Kriterien (u.a. zukünftige Entwicklung des Siedlungsrandes, Erschliessung und Belastung der Anrainer) gegen den Standort. Infolge des vorliegenden parlamentarischen Vorstosses, verschiedener Voten ehemaliger Gemeindepolitiker und Sporttreibender sowie Eingaben von Seiten des FC Steffisburg hat der Gemeinderat entschieden, einen runden Tisch zu organisieren, um die Frage zu klären, ob ein Gegenvorschlag zur Einzonungsvariante des Gemeinderats erarbeitet und in den Planerlassprozess einfließen soll. Weitere Informationen dazu erfolgen mündlich anlässlich der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 27. Januar 2017.
- 9) Der Gemeinderat ist nach wie vor willens auf alle Herausforderungen Lösungen zu suchen und zu finden, wie er dies bisher unter zum Teil hohem Druck und sehr kritischen Haltungen getan hat. Er glaubt nach wie vor an den zentralen Standort "Schönau" und an sein Konzept. Die Einzonung muss unabhängig des Grundeigentums erfolgen. Der Gemeinderat steht Verhandlungen in den nächsten Monaten jedoch offen gegenüber. Am 9. Januar 2017 wurden zwei Grundeigentümer (u.a. auch der Landhaupteigentümer) über die Beantwortung der Interpellation orientiert. Zudem wurden die konkreten Forderungen zuhanden des Gemeinderats aufgenommen.

Mit einem Grundeigentümer wurde der Landabtausch noch einmal diskutiert. Der Landhaupteigentümer signalisierte Verhandlungsbereitschaft zu einem möglichen Perimeter (Variante I – Plan B).

Wichtig ist, dass die Halle und ein Normspielfeld für den FC (mit Kunstrasen für den HC) in der Schönau realisiert werden können. Ein zusätzliches (drittes) Rasenspielfeld könnte auch an anderen Standorten (z.B. in der Zelg) umgesetzt werden, jedoch nicht mehr an der optimalsten Lage und zum besten Kosten-/Nutzenverhältnis. Ob diese Investition dann gerechtfertigt ist, kann momentan nicht abschliessend beurteilt werden.

Der Gemeinderat ist bisher immer wieder auf die Bedürfnisse und Anliegen eingegangen, hat die vielen Faktoren und Interessen einbezogen und abgewogen. Es wurde klar nie das Partikularinteresse ins Zentrum gestellt, sondern eine nachhaltige Lösung, welche eine optimale Landbeanspruchung und den effizientesten Mitteleinsatz bedeutete.

Auch heute sind noch Optimierungen möglich und die Gemeinde ist bereit, entsprechende Verhandlungen mit den Grundeigentümern weiterzuführen (bezüglich Veränderung des Perimeters, Kauf, Baurecht, Landabtausch usw.).

Der Gemeinderat wird so oder so ein Planerlassverfahren (Auflage, Einigungsverhandlungen, Freigabe der Volksabstimmung, Volksabstimmung und Genehmigung AGR) umsetzen müssen. Zudem hat er kritischen Voten von diversen Seiten (ehemalige Gemeindepolitiker, Vertreter des FC Steffisburg und "Alt-Herren" des Handballs) Rechnung getragen, indem er die Option eines Gegenvorschlages in der Abstimmungsbotschaft eingeräumt hat. Dadurch könnte eine Variantenabstimmung durchgeführt werden. Der abschliessende Entscheid, in welcher Form das Geschäft den Stimmberechtigten schlussendlich unterbreitet wird, liegt beim Parlament.

Der Gemeinderat will nach wie vor und ungeachtet des Standorts eine einvernehmliche Lösung mit allen Beteiligten anstreben. Das gute Klima im Dorf soll erhalten bleiben und in keiner Art und Weise aufs Spiel gesetzt werden. Für den Gemeinderat haben das Gesamtwohl und eine nachhaltige Lösung höchste Priorität.

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat gestützt auf Art. 32 Abs. 4 der Geschäftsordnung an der Sitzung vom 27. Januar 2017 die Diskussion über die Interpellation zu verlangen, damit die Fraktionen ihre Haltungen einbringen können, welche für die Weiterbearbeitung des Geschäfts wertvolle Anhaltspunkte liefern werden.

1. Der Rat unterstützte den Antrag des Gemeinderates, die Diskussion über die Interpellation zu verlangen. Die Fraktionen haben ihre Haltungen eingebracht, welche für die Weiterbearbeitung des Geschäfts wertvoll sind.
2. Der Interpellant und Erstunterzeichner, Konrad Moser (FDP), erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der FDP/glp-Fraktion betr. "Sportstättenplanung" (2016/15) als befriedigt.
3. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales (10.061.003)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Stv. Gemeindeschreiber

Christoph Stalder

Steffisburg, 17. März 2017